

Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hagendorffs Busch" in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Hagendorffs Busch"erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca.1,0 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck und Charakter

(1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des alten Waldstandortes bestehend aus Arten des bodensauren Eichen-Buchen-Mischwaldes einschließlich der im Süden angrenzenden Scherrasenfläche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes im dichtbesiedelten Bereich des Ortes Rastede.

Die Waldfläche belebt und gliedert den bebauten Bereich des Ortes Rastede und hat als Grünfläche bzw. Parkanlage eine wichtige Funktion für die Naherholung, sie bietet darüber hinaus wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum.



(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Rasteder Geest.

Der Hagendorffs Busch ist durch Arten des bodensauren Buchenwaldes und des Eichen-Mischwaldes gekennzeichnet. Besondere Bedeutung kommt den Altbaumbeständen aus Eiche (Quercus robur) und Buche (Fagus silvatica) zu.

In Teilbereichen ist der Wald von Hecken aus Carpinus betulus (Hainbuche) und Ligustrum vulgaris (Liguster) begrenzt.

Der Waldbestand hat aufgrund seiner Lage im dichtbesiedelten Bereich des Ortes Rastede eine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierarten (Brutund Nahrungsbiotop, Ansitzwarte, Rückzugsgebiet für die vorhandenen Tierarten aus den angrenzenden Gärten und versiegelten Bereichen).

Hervorzuheben ist die klimaverbessernde Wirkung dieser Waldfläche in den dichtbebauten Bereichen. Die Altbaumbestände erhöhen die Luftfeuchtigkeit an warmen Sommertagen, fördern die Frischluftentstehung und tragen zur Schattenbildung bei. Darüber hinaus filtert die Waldfläche das anstehende Oberflächenwasser und fördert die Grundwasserneubildung.

Ferner gehört der Hagendorffs Busch zu den alten Waldstandorten in der Gemeinde Rastede die schon 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt wurden und von kulturhistorischer Bedeutung sind.

Die am südlichen Rand vorhandene Scherrasenfläche auf dem Hügel bietet Lebensraum für trockenheitsliebende Wildkräuterarten.

§ 4 Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5 Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:



- 1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
 - 2. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
 - 3. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

- 4. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen. Ausgenommen ist der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen (siehe § 6 (1) Nr. 4);
- 5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
- 6. Die Wiederaufforstung der Waldfläche mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff "standortgemäß" ist zu verstehen, dass " die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat." (siehe Forstl. Standortsaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortskartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

- 7. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
- 8. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
- 9. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
- 10. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;



11. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und

Nutzungsberechtigte.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 - 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 - 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 - 3 Seismische Messungen;
 - 4. Der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7 Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- mit dem Landkreis Ammerland Untere Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.



- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland Untere Naturschutzbehörde abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 - 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
 - Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.



(4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 7. Februar 1952 (Ammerländer Anzeiger vom 2. Juli 1952) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Rastede Nr. 9 "Freels`scher Busch" außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 15. Dezember 2004

Landkreis Ammerland

Bensberg Landrat